

Deutsche Seglerjugend

23. Jugendseglertreffen 2019

Hamburg, 16. Februar 2019



Alle Informationen in dieser Präsentation sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt.

Der Deutsche Seglerverband e.V., die Deutsche Seglerjugend und der Autor weisen jedoch daraufhin, dass sie keine Haftung und/oder Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen.

Insbesondere ersetzt diese Präsentation keine rechtliche Beratung im Einzelfall und stellt auch keine Rechtsberatung dar.

Inhalte

1. Rechts- und Geschäftsfähigkeit
2. Auszug aus relevanten Altersstufen im Recht
3. Aufsichtspflicht
4. Haftung des Minderjährigen
5. Versicherungsschutz über Landessportbünde
6. Recht am eigenen Bild
7. Datenschutz im Verein
8. Jugendordnung im Verein
9. Präventionskonzepte / Interventionskonzepte

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Rechtsfähigkeit = Träger von Rechten und Pflichten sein

- jeder Mensch
- unabhängig vom Alter
- z.B. Recht auf Erziehung, Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit

Geschäftsfähigkeit = Fähigkeit selbst und verantwortlich in rechtlich erheblicher Weise Willenserklärungen gegenüber anderen Menschen abzugeben

- bis zum vollendeten 7. Lebensjahr geschäftsunfähig (Nichtigkeit von Erklärungen)
- zwischen dem vollendeten 7. und 18. Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig (Erklärungen sind „schwebend unwirksam“ (Zustimmung durch Personensorgeberechtigten erforderlich)
- „Taschengeldgeschäfte“ - wirksam, wenn sofort bewirkt und alters- und reifetypisch oder Erklärung lediglich vorteilhaft
- volle Geschäftsfähigkeit bei Volljährigen (ggf. Einschränkungen)

Auszug aus relevanten Altersstufen im Recht

6. Lebensjahr	Beginn der Schulpflicht
7. Lebensjahr	beschränkte Geschäftsfähigkeit / beschränkte Deliktsfähigkeit BGB
14. Lebensjahr	bedingte Strafmündigkeit / Religionsmündigkeit Ende des allgemeinen arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverbots
15. Lebensjahr	Fahren führerscheinfreier Kraftfahrzeuge (Mofas) mit entsprechender Prüfbescheinigung
16. Lebensjahr	Ehefähigkeit / Personalausweispflicht / Konsum alkoholischer Getränke Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse Ende des bedingten Gaststättenverbots / Verbots der Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen vor 24.00 Uhr
18. Lebensjahr	Volljährigkeit (volle Geschäfts- und zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) aktives und passives Wahlrecht / Strafmündigkeit (Heranwachsender)

Aufsichtspflicht (Vermeidung von Schäden bei Dritten)

Gemäß § 832 BGB kann sich wer kraft Gesetzes oder durch Vertrag zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Aufsicht bedarf, haftbar und damit schadensersatzpflichtig machen.

Umkehr der Beweislast, d.h. Aufsichtsverantwortlicher kann Nachweis erbringen, dass er seiner Aufsichtspflicht genügt hat und der Schaden trotzdem eingetreten ist oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung eingetreten wäre.

→ *Haftungsvermutung gegen den Aufsichtspflichtigen*

Aufsichtspflicht kann kraft Gesetzes (Personensorgeberechtigte, Lehrer) oder kraft Vertrages (Übungsleiter, Jugendleiterinnen, Arzt) übertragen werden.

Aufsichtspflicht (Vermeidung von Schäden bei Dritten)

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter, Vorsehbarkeit schädigenden Verhaltens sowie danach, was nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation an erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen von einer verständigen Person getroffen werden muss, um Schädigungen Dritter zu verhindern.

→ *Aufsicht und Überwachung müssen umso intensiver sein, je geringer „Erziehungserfolg“*

→ *Kontrolle der Freizeitbeschäftigung; Umgang mit Gegenständen; Belehrung/Überwachung*

→ *erhöhte Aufsichtspflicht bei „schwierigen“ Kindern*

→ *Achtung bei Feuer/gefährlichen Gegenständen (Tackelmesser) - besondere Aufsichtspflicht*

Alle Übungsleiter, Jugendleiter und Trainer sind in Ausübung ihrer Tätigkeit in einem Sportverein über die Landessportbünde haftpflichtversichert.

Aufsichtspflicht (Schutz der zu Beaufsichtigenden selbst)

Gemäß §§ 823, 1631 BGB liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern (im weiteren Sinn bei den Personensorgeberechtigten) oder bei Personen, die die Aufsichtspflicht mittel Vertrag übernommen haben.

Aufsichtspflichtige haften gemäß § 823 BGB, wenn vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, der Körper, die Gesundheit oder das Eigentum des Schutzbedürftigen verletzt wird.

→ *Schadenersatz (ggf. auch Schmerzensgeld)*

Fahrlässig handelt, wer die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet.

- *keine konkrete Angabe von Anfang und Ende der Übungseinheit*
- *Kinder bis zum 12. Lebensjahr unbeaufsichtigt in Umkleideräumen spielen/toben lassen*
- *Wassereinheit mit unzureichend gewartetem Material durchführen*
- *auf Anzeichen von Überforderung nicht rechtzeitig reagieren*

Grundregeln bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

1. Alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unterliegen der Aufsichtspflicht; auf dem Vereinsgelände sind sie in geeigneter Weise zu überwachen
2. Aufsichtspflicht ist je nach Situation in der Intensität zu variieren (Ballspiel vs. Schwimmen); Berücksichtigung äußerer Einflüsse (Wetter, Wassertemperatur) - nie „Vertrauen auf Glück“
3. verhaltensbezogene Aufsichtspflicht
 - nachhaltige Aufklärung und Belehrung über Umfang und besonderer Gefahren
 - Überwachung der Einhaltung der Belehrungen und Warnungen
 - unmittelbares Eingreifen, wenn Belehrungen und Warnungen nicht befolgt werden

Für den Übungsleiter gilt: „***Im Zweifel nie!***“

Haftung des Minderjährigen

Gemäß §§ 828 BGB ist ein Kind, welches das 7. Lebensjahr nicht vollendet hat, „für einen Schaden, den [es] einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.“

→ *keine Haftung des Minderjährigen, aber ggf. Haftung der Aufsichtspflichtigen*

„Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist ... für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.“

→ *kindliche Neugier und Sorglosigkeit sind zu berücksichtigen*

→ *altersabhängige Bewertung*

→ *ggf. Haftung der Aufsichtspflichtigen*

Versicherungsschutz über Landessportbünde

Versicherungsschutz besteht u.a. für Mitglieder, Trainer / Übungsleiter, Mitarbeiter und Helfer
Mitversichert ist auch der Weg zu oder von Veranstaltungen des Vereins, einschließlich Training.

Unfallversicherung

Haftpflichtversicherung

Umwelt-Haftpflichtversicherung (Umwelteinwirkungen auf Luft, Boden, Wasser)

Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung

Vertrauensschaden-Versicherung (Diebstahl, Unterschlagung, Urkundenfälschung)

Rechtsschutzversicherung

Krankenversicherung (nur nach Vorleistung anderer Versicherungsträger)

Recht am eigenen Bild

Der Grundsatz des § 22 Abs.1 KUG lautet: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

→ *auch für Video; bis 10 Jahre nach dem Tod*

In § 23 Abs. 1 KUG sind die Ausnahmen von diesem Grundsatz der Einwilligungserfordernis geregelt.

- **Bilder von Personen der Zeitgeschichte** (z.B. Sportler während eines Wettkampfes)
- **Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen**
- **Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben**

Besser Einwilligung einholen

- Einwilligung muss schriftlich und unter Angabe des Zwecks, zu dem das Bild verwendet werden soll erfolgen
- bei Veranstaltungen am besten bereits mit der Anmeldung schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung entsprechender Fotos/Videos von den Teilnehmenden einholen
- Einzelabbildungen, die für einen objektiven Betrachter keinen Bezug zur Veranstaltung darstellen, bedürfen einer Einwilligung
- Einwilligungserklärung muss Hinweis enthalten, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann
- allgemeine Hinweise bei Veranstaltungen auf Fotoaufnahmen ersetzen nicht die individuelle Einwilligung

Datenschutz im Verein

Verarbeitet ein Verein (Verband) ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen oder erfolgt eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO deren Anwendungsbereich eröffnet.

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen.

Datenschutz im Verein

Erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten **direkt bei der betroffenen Person**, so hat der Verein aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine entsprechende **datenschutzrechtliche Unterrichtung** vorzunehmen (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Daraus folgt, dass der Verein in jedem Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, auf Folgendes hinweisen muss:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Verarbeitung (bitte im Einzelnen aufzählen)
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- berechnete Interessen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern (z.B. Weitergabe personenbezogener Daten an eine Versicherung, an den Dachverband, an alle Vereinsmitglieder, im Internet)
- Absicht über Drittlandtransfer (z.B. bei Mitgliederverwaltung in der Cloud), sowie Hinweis auf (Fehlen von) Garantien zur Datensicherheit
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)
- Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Datenschutz im Verein

Ein Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO beim Vereinsbeitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind.

Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur **Verfolgung der Vereinsziele** und für die **Betreuung und Verwaltung der Mitglieder** (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) **notwendig** sind.

Die vom Verein erhobenen Daten werden nur dann „gleichzeitig“ Daten eines anderen Vereins, etwa eines **Dachverbandes**, wenn das Vereinsmitglied auch der anderen Vereinigung ausdrücklich und aufgrund eigener Erklärung beitrifft. Es genügt dafür nicht, dass der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Dachverbands ist.

Datenschutz im Verein

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO kann der Verein Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. von Gästen, Zuschauern, Besuchern, fremden Spielern, Teilnehmern an Lehrgängen und Wettkämpfen) erheben, soweit dies zur Wahrnehmung **berechtigter Interessen** des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die **Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person** überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an den Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind, d.h. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, nicht jedoch Personalausweis- oder Passnummer.

Soweit ein Verein Personen in einem abhängigen hauptamtlichen Verhältnis beschäftigt (z.B. Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle, Trainer) ist § 26 BDSG-neu anwendbar. Danach dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

Hinweispflicht bei Datenerhebung

Bei der Gestaltung von Erhebungsbögen und (Online-)Formularen, die zur Datenerhebung eingesetzt werden, ist die Hinweispflicht des Art. 13 DS-GVO zu beachten. Erhebt ein Verein personenbezogene Daten vom Betroffenen, muss dieser nach Art. 13 DS-GVO belehrt werden.

Vereinsmitglieder sind deswegen bei der Datenerhebung darauf aufmerksam zu machen, welche Angaben für die Mitgliederverwaltung und welche für die Verfolgung des Vereinszwecks bestimmt sind. Sollen Daten zum Zwecke der Verfolgung des Vereinsziels oder der Mitgliederverwaltung und -betreuung an andere Stellen übermittelt werden (etwa an einen Dachverband, an eine Unfallversicherung oder an die Gemeinde muss auch darauf hingewiesen werden. Insbesondere ist das Mitglied darauf hinzuweisen, welche Angaben im Vereinsblatt veröffentlicht oder in das Internet eingestellt werden, etwa im Falle der Wahl als Vorstandsmitglied.

Sicherheit der erhobenen personenbezogenen Daten

Nach Art. 32 DS-GVO sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen sollte der Verein - unabhängig von gesetzlichen Vorgaben - bereits aus eigenem Interesse umsetzen. So ist - um z.B. zu verhindern, dass die in einem Computersystem abgelegten Mitgliederdaten von Unbefugten genutzt werden können - an die Einrichtung von passwortgeschützten Nutzer-Accounts und eines Firewall-Systems sowie eine Verschlüsselung der Mitgliederdaten zu denken. Grundsätzlich sind die Maßnahmen auch dann geboten, wenn die Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird.

Recht auf Löschung

Das Recht auf Löschung richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO. Danach sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die **Zwecke**, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre **Einwilligung widerruft** oder **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegt, die personenbezogenen Daten **unrechtmäßig verarbeitet** wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich ist.

Datenschutzbeauftragter

Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn mindestens **10 Personen ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen **Qualifikation** und insbesondere des **Fachwissens** benannt.

Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, muss sich der Vereinsvorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein kümmern. Er kann auch auf freiwilliger Basis einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Gemäß Art. 30 DS-GVO hat jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen, wenn die Verarbeitung ein **Risiko** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, wenn die **Verarbeitung nicht nur gelegentlich** oder eine Verarbeitung **sensibler Daten** i.S. von Art. 9 oder Art. 10 DS-GVO erfolgt (Art. 30 Abs. 5 DS-GVO).

Da in jedem Verein die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur gelegentlich erfolgt, ist ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Das Verzeichnis muss zwingend folgende Angaben enthalten (Art. 30 Abs. 1 DS-GVO):

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden
- Angaben über Drittlandtransfer einschließlich Angabe des Drittlandes sowie Dokumentierung geeigneter Garantien
- wenn möglich Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- wenn möglich Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

Jugendordnung im Verein

Warum brauchen wir eine Jugendordnung ?

- Grundlage einer modernen und zeitgemäßen Jugendarbeit im Gesamtverein
- regelt die Jugendarbeit im Gesamtverein rechtlich
- schafft klare Strukturen und Verantwortlichkeiten
- rechtliche Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Jugendarbeit
- Basis für die Gewinnung junger Menschen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Vverein

Die Jugendordnung wird nicht Bestandteil der Satzung des Gesamtvereins, sondern stellt eine nachrangige Vereinsordnung dar.

Sie darf der Satzung des Gesamtvereins nicht widersprechen.

Im Zweifel hat die Satzung Vorrang vor der Jugendordnung.

Jugendordnung im Verein

Kriterien für den Inhalt einer Jugendordnung

- Name und rechtliche Stellung muss festgelegt werden
- Ziele und Aufgaben der Jugend müssen aufgeführt sein
- Definition, welcher Personenkreis der Jugendorganisation angehört
- Jugend wählt ihre Gremienvertreter und Leitung selbst
- Jugend führt und verwaltet sich selbständig
- entscheidet über die ihr zufließenden Mittel selbst
- Bestätigung der Jugendordnung oder der Wahl der Jugendvertretung ist rechtlich nicht notwendig oder zwingend

Präventionskonzepte / Interventionskonzepte



Was ist sexualisierte Gewalt?

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht über den in der Öffentlichkeit oft genutzten Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ hinaus. Er ist ein Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Gemeint sind damit strafbare Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§174-184j). Sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren (sowie auf Basis eines Abhängigkeitsverhältnisses – z.B. Trainer/in zu Sportler/in – auch an Jugendlichen unter 16 Jahren bzw. 18 Jahren) stehen unter Strafe.

Unter sexualisierter Gewalt wird jede Form von sexuell grenzverletzendem Verhalten verstanden. Darunter werden sowohl die strafrechtlich relevanten Handlungen als auch jene, die keine rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen, jedoch die jeweiligen Grenzen der Betroffenen überschreiten, gefasst. Generell wird zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und den strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unterschieden.

• Sexuelle Grenzverletzungen

z.B. unangemessene Berührungen/ Massagen, sich vor anderen ausziehen oder exhibitionieren, betroffene Person auffordern, mit ihr allein zu sein ...

• Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt

z.B. sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Mitteilungen/Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt ...

• Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt

z.B. Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex, Sex mit Penetration (gegen den Willen der Betroffenen) ...



**Vorrangiges Ziel:
Übergriffe verhindern.**

Kontakte

Deutscher Segler-Verband e.V.

Ansprechpartnerin: Mona Küppers

E-Mail: schutzvorgewalt@dsv.org

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 2255530

(bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten)

Hilfeportal sexueller Missbrauch

<https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfeportal/>

(unterstützt bei der Suche nach Hilfsangeboten)

Ansprechpartner/innen in den Landessportbünden/-jugenden: <https://safesport.dosb.de>

Ausführliche Informationen unter www.dsj.de/kinderschutz.

Gefördert vom:

